



Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen

(Benutzungssatzung)

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Geltungsbereich, Öffentliche Einrichtungen	3
§ 2 Annahme und Ausschluss von Abfällen	4
§ 3 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen.....	5
§ 4 Auskunfts- und Nachweispflichten	5
§ 5 Gebühren/ Entgelte.....	6
§ 6 Haftung	6
§ 7 Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 8 Inkrafttreten.....	7

Präambel

Aufgrund

- des § 47 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, sowie
- des § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz - SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187) sowie
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436),
- der §§ 3 und 4 der Verbandssatzung des Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen vom 10. Juni 2024

erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen (nachfolgend Verband oder ZAW genannt) nach Zustimmung der Landesdirektion Sachsen zu den Entsorgungsausschlüssen gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Bescheid vom 17.12.2025 Az.: C43-8630/52/3 die durch die Verbandsversammlung in ihrer 140. Sitzung am 15. Dezember 2025 beschlossene „Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen“ (Benutzungssatzung):

§ 1 Geltungsbereich, Öffentliche Einrichtung

- (1) Der ZAW hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 und § 3 der Verbandssatzung die Aufgabe, folgende Anlagen am Entsorgungsstandort Cröbern, Am Westufer 3, 04463 Großpösna OT Störmthal als öffentliche Einrichtung zu betreiben:
 1. Zentraldeponie Cröbern (ZDC),
 2. Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage Cröbern (MBA),
 3. Kompost- und Energieanlage Cröbern (KEA),
 4. Kleinanliefererbereich (KAB).
- (2) Zur Erledigung seiner Aufgaben bedient sich der Verband gemäß § 2 Abs. 7 der Verbandsatzung seiner Tochtergesellschaft, der Westsächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (WEV) im Sinne des § 22 KrWG.
- (3) Diese Benutzungssatzung ist verbindlich für alle natürlichen und juristischen Personen, die die Entsorgungsleistungen des ZAW mit seinen Abfallentsorgungsanlagen gemäß Abs. 1 in Anspruch nehmen, insbesondere
 - Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen
 - Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen
 - öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. deren beauftragte Dritte
 - Abfallbeförderer.

§ 2
Abfallannahme;
Überlassungspflichten und -rechte

- (1) Die Abfallentsorgungspflicht des Zweckverbandes umfasst gemäß § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die ihm von den Verbandsmitgliedern überlassen werden sowie von Abfällen, die direkt nach § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung überlassen werden. Dahingehend sind die Verbandsmitglieder berechtigt und verpflichtet, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eingesammelten Abfälle dem Verband zur Entsorgung zu überlassen.
- (2) Die Abfallentsorgungspflicht des Zweckverbandes umfasst gemäß § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung weiterhin die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dahingehend sind die Besitzer und Erzeuger von Abfällen zur Beseitigung mit Herkunft aus dem Verbandsgebiet des ZAW berechtigt und verpflichtet, diese Abfälle dem Zweckverband zu überlassen, soweit deren Entsorgung durch den ZAW nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist.
- (3) Die Abfallentsorgungspflicht des Zweckverbandes umfasst gemäß § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung nicht die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, es sei denn, die Verwertung ist dem Abfallerzeuger oder -besitzer nach Maßgabe des § 7 Absatz 4 KrWG technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sodass diese dem Zweckverband als Abfälle zur Beseitigung überlassen werden.
- (4) Alle nach Maßgabe dieser Satzung der Überlassungspflicht unterliegenden Abfälle müssen die genehmigungsrechtlich bestimmten Zuordnungskriterien gemäß Deponieverordnung (DepV) sowie weitere gesetzlich oder behördlich bestimmte Annahmebedingungen einhalten. Entsprechende Informationen werden auf der Internetseite des Zweckverbandes (www.zaw-sachsen.de) veröffentlicht.
- (5) Von der Entsorgungspflicht des Zweckverbandes sind alle Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, die im als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Ausschlusskatalog aufgeführt sind. Soweit Abfälle von der ordnungsgemäßen Entsorgung durch den Zweckverband ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle selbst zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.
- (6) Der Zweckverband kann darüber hinaus weitere Abfälle, die außerhalb des Verbandsgebiets anfallen, im Rahmen kommunal- und vergaberechtlich zulässiger Formen der interkommunalen Zusammenarbeit nach Maßgabe der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen (z.B. SächsKomZG) entsorgen, sofern der Verband über die dafür notwendigen Kapazitäten verfügt.

§ 3 **Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Die Benutzung der vom Zweckverband vorgehaltenen Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 1 erfolgt während der jeweiligen Öffnungszeiten sowie unter Beachtung etwaiger besonderer Annahmebedingungen einzelner Abfallarten. Die Abfallartenannahmekataloge werden anlagenbezogen auf der Internetseite des ZAW veröffentlicht.
- (2) Wird der Betrieb der Anlagen infolge höherer Gewalt, Streik, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten oder behördliche Verfügungen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so besteht für die Anlieferer kein Anspruch auf Schadenersatz.
- (3) Abfälle gelten beim ZAW als angefallen, sobald sie an den für ihre Entsorgung gemäß § 1 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen übergeben wurden.
- (4) Die Abfälle gehen in das Eigentum der WEV als vom Verband beauftragten Betreiber über, sobald die WEV diese übernommen hat.
- (5) Der ZAW und ihre beauftragten Dritten gemäß § 22 KrWG sind nicht verpflichtet, im übernommenen Abfall nach verlorenen oder vermuteten wertvollen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (6) Das Auslesen/Aussortieren und die Mitnahme von Gegenständen (z. B. Abfälle, Reifen, Elektronikteile, Schrott) sind verboten.

§ 4 **Auskunfts- und Nachweispflichten**

- (1) Erzeuger und Besitzer überlassungspflichtiger Abfälle sind dem Zweckverband zur wahrheitsgemäßen Auskunft über deren Art, Menge und Beschaffenheit sowie deren Anfallort/Herkunft verpflichtet.
- (2) Die Erzeuger und Besitzer überlassungspflichtiger Abfälle haben die Vorschriften der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband die jeweils erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, die zur Festsetzung und Erhebung von Gebühren und Abgaben (Gebührenkalkulation und Haushaltssatzung des Zweckverbandes) und zur Erarbeitung von Abfallkonzepten und Abfallbilanzen erforderlich sind.

§ 5 Gebühren/ Entgelte

- (1) Der ZAW erhebt gemäß § 9 SächsKrWBodSchG für die Benutzung seiner Anlagen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Gebühren/ Entgelte auf Grundlage der jeweils gültigen Haushalts- und Gebührensatzung.
- (2) Die Anlage gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird durch die WEV im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf der Grundlage ihrer jeweils geltenden Entsorgungsbedingungen betrieben.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzer der vom Zweckverband zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen haben für Schäden, die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen, Schadenserstatt zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer den Zweckverband auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Der Zweckverband haftet gegenüber den Benutzern der Abfallentsorgungsanlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Entsprechendes gilt auch gegenüber Dritten.
- (3) Der Zweckverband haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.
- (4) Für technologisch und arbeitsorganisatorisch bedingte Wartezeiten bestehen keinerlei Ansprüche gegenüber dem ZAW.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 46 SächsKomZG i. V. m. § 14 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 17 SächsKrWBodSchG kann der ZAW Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße ahnden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 SächsKrWBodSchG, § 6 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 SächsKomZG und § 124 Abs. 1 und Abs. 3 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen den Vorschriften zur Überlassungspflicht gemäß § 2 Abs. 2 solche Abfälle, die dem Zweckverband zu überlassen sind, anderen Entsorgungswegen zuführt,
 - b. entgegen § 2 Abs. 5 ausgeschlossene Abfälle dem ZAW überlässt,
 - c. entgegen § 4 seiner Auskunfts- und Nachweispflicht nicht oder teilweise nicht nachkommt oder die erforderlichen Angaben oder Nachweise unvollständig oder falsch mitteilt oder erbringt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 124 SächsGemO i. V. m. § 17 Abs.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 25,00 € bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 8 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Benutzungssatzung tritt die Benutzungssatzung vom 12. Dezember 2022 außer Kraft.

Großpösna, 15. Dezember 2025

Heiko Rosenthal
Verbandsvorsitzender ZAW

Anlage zu § 2 Abs. 5: Ausschlusskatalog